



KUPFERSTADT HETTSTEDT

Die Wiege des Mansfelder Kupferschiefer-Bergbaus

Mittwoch, 5. August 2015 | Jahrgang 24 | Sonderausgabe

Amtliche Bekanntmachungen Stadt Hettstedt, Ortschaft Ritterode, Ortschaft Walbeck

Inhalt:

- | | |
|---|---------|
| • Haushaltssatzung der Stadt Hettstedt für das Haushaltsjahr 2015 | Seite 2 |
| • Genehmigungsverfügung des Landkreises Mansfeld-Südharz vom 03.07.2015 zur Haushaltssatzung einschließlich Haushaltsplan der Stadt Hettstedt für das Haushaltsjahr 2015 (Az. 15.12.10.004.015) | Seite 2 |
| • 12. öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung des Stadtrates der Stadt Hettstedt am 28.07.2015 | Seite 3 |

Hettstedter Nachrichten

Amtliches Mitteilungsblatt | Stadt Hettstedt

mit den Ortsteilen Ritterode, Meisberg und Walbeck

Amtliche Bekanntmachungen

Stadt Hettstedt, Ortschaft Ritterode, Ortschaft Walbeck

Haushaltssatzung der Stadt Hettstedt für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund § 45 Abs. 2 Nr. 4 i.V.m. § 100 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) hat der Stadtrat der Stadt Hettstedt mit Beschluss vom 11.05.2015 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015, der die Erfüllung der Aufgaben der Stadt Hettstedt voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

1. im Ergebnisplan mit dem

Gesamtbetrag der Erträge auf	15.914.300 EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	19.751.600 EUR

2. im Finanzplan mit dem

a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	15.048.700 EUR
b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	18.226.400 EUR
c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	2.960.300 EUR
d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	5.099.000 EUR
e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	2.138.700 EUR
f) Gesamtbetrag der Auszahlung aus der Finanzierungstätigkeit auf	851.600 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden für die Stadt Hettstedt in Höhe von 2.138.700 EUR festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird für die Stadt Hettstedt in Höhe von 1.460.000 EUR festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird auf 16.000 000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1. für die Betriebe der Land - und Forstwirtschaft Grundsteuer A auf	400 v.H.
1.2. für die Grundstücke Grundsteuer B auf	400 v.H.
2. Gewerbesteuer auf	400 v.H.

§ 6

Wertgrenzen für die Einzelausweisung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in den Teilplänen im Sinne des § 4 Abs. 4 (2) GemHVO LSA werden wie folgt festgelegt:

a) für Baumaßnahmen und Investitionsmaßnahmen (Einzelveranschlagung) auf	0 EUR
b) für Baumaßnahmen (alle Baumaßnahmen unter einem Gesamtauszahlungsbedarf je Maßnahme) auf	50.000 EUR

c) für den Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens (Geräte und Ausstattungen) auf	25.000 EUR
d) für den Erwerb von unbeweglichen Anlagevermögen je Auszahlungsbedarf (bebaute und unbebaute Grundstücke) auf	25.000 EUR

§ 7

- Zweckgebundene Zuweisungen des Bundes, Landes, sonstige Dritte und aus Spenden sind entsprechend ihrer Zweckbindung, unabhängig von der Höhe der bereitgestellten Mittel im Haushaltssoll, fortzuschreiben.
- Nichtverbrauchte Mittel, der unter 1 genannten Maßnahmen werden i.S. des § 20 Gemeindehaushaltsverordnung — Doppik — für übertragbar erklärt.
- Mehraufwendungen bzw. zusätzliche Aufwendungen für Jahresabschlussbuchungen, bilanzielle Abschreibungen und innere Verrechnungen gelten als über- oder außerplanmäßig genehmigt.
- Unterhaltungsmaßnahmen an Gebäuden und baulichen Anlagen sowie Maßnahmen des sonstigen unbeweglichen Vermögens werden gemäß § 20 Abs. 1 GemHVO Doppik für übertragbar erklärt. Dabei muss es sich um eine Einzel- oder Komplexmaßnahme mit baulichen Charakter handeln (Dach, Fenster, Sanitär und Heizungsanlagen) und im laufenden Haushaltsjahr begonnen worden sein. Die Wertgrenze der einzelnen Maßnahme wird auf 5.000 EUR festgesetzt.

§ 8

Für erhebliche außerordentliche Erträge und außerordentliche Aufwendungen im Sinne des § 2 Abs. 3 GemHVO werden 50.000 EUR festgesetzt.

Ausgefertigt am 29.07.2015



Danny Kavalier
Bürgermeister



Genehmigungsverfügung

des Landkreises Mansfeld-Südharz vom 03.07.2015 zur Haushaltssatzung einschließlich Haushaltsplan der Stadt Hettstedt für das Haushaltsjahr 2015 (Az. 15.12.10.004.015)

Zur vorgelegten Haushaltssatzung 2015 ergehen unter Berücksichtigung der erfolgten Anhörungen folgende Entscheidungen:

- Von einer Beanstandung des Beschlusses über die Haushaltssatzung für das Jahr 2015 (Beschluss-Nr. SRT-0963/2015) wird abgesehen.
- Die Genehmigung des im § 2 der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrages der vorgesehenen Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird in voller Höhe von 2.138.700 € mit folgender Auflage erteilt:
 - Die Kreditermächtigung gilt ausschließlich für die vorgesehenen 3 Baumaßnahmen
 - Ersatzneubau Kita
 - Neubau der städtischen Feuerwehr
 - grundhafter Ausbau Friedrich-Ebert-Straße und nur in Höhe der dafür benötigten Gesamtkosten. Darüber hinaus sind alle Einnahmequellen ausreichend aus-

zuschöpfen und die Stadt Hettstedt darf entsprechend § 99 Abs. 5 KVG LSA erst Kredite aufnehmen, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich ist oder wirtschaftlich unzweckmäßig wäre.

3. Der im § 4 der Haushaltssatzung festgesetzte Höchstbetrag der Liquiditätskredite wird bis zu einer Höhe von 13.000.000 € für das Haushaltsjahr 2015 genehmigt und im Übrigen versagt.
Diese Genehmigung ergeht unter folgenden Auflagen:
 - 3.1. Die monatliche Vorlage der Liquiditätsplanung ist weiter fortzuführen.
 - 3.2. Zusammen mit der Haushaltssatzung 2016 ist eine Planung vorzulegen, aus der sich eine stufenweise Reduzierung des Liquiditätskredites in den kommenden Jahren erkennen lässt.
 - 3.3. Es wird angeordnet, dass die Haushaltskonsolidierung weiter fortgeführt wird, um weitere Aufwendungen zu senken bzw. die Erträge zu erhöhen. In die Konsolidierungsmaßnahmen ist eine Reduzierung der freiwilligen Leistungen der Stadt Hettstedt einzubeziehen. Eine Abrechnung der Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen ist vorzunehmen.
4. Es wird angeordnet, dass folgende Investitionsmaßnahmen mit einem Sperrvermerk zu versehen sind, bis eine Finanzierung gesichert ist:
 - Sanierung Haus der Jugend
 - Sanierung der Gruppenräume Kita „Sonnenschein“
 - Turnhalle GS „Novalis“
 - Sporthalle Drushba
 - Bau Wartehalle Grundschule V
 - Freilegung u. Sicherungsmaßnahmen, Abriss Berggrenze 3 und 5
5. Es wird angeordnet, dass durch den Bürgermeister mit Vollziehbarkeit der Haushaltssatzung gemäß § 27 GemH-VO eine Haushaltssperre zu verfügen ist, die sicherstellt, dass nur Aufwendungen und Auszahlungen geleistet werden, zu deren Leistung die Stadt Hettstedt rechtlich unaufschiebbar verpflichtet ist oder für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unabweisbar sind. Die Haushaltssperre ist der Kommunalaufsicht unverzüglich anzuzeigen.
6. Weiterhin wird angeordnet, die Haushaltssatzung einschließlich Haushaltsplan und Konsolidierungsprogramm für das Haushaltsjahr 2016 bis zum 31.12.2015 der Kommunalaufsicht vorzulegen.
7. Die Vorlage eines Personalentwicklungskonzeptes bis spätestens zum 30.11.2015 wird angeordnet.
8. Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird für das Haushaltsjahr 2015 in Höhe von 1.460.000 € zur Kenntnis genommen.
9. Um die Haushaltssatzung 2015 nach erfolgter Bekanntmachung vollziehbar werden zu lassen, bedarf es wegen der Änderung des § 4 der Haushaltssatzung einer zustimmenden Erklärung des Bürgermeisters.
Dieser kann die Erklärung nur abgeben, wenn eine Zustimmung durch den Stadtrat beschlossen wird (Beitrittsbeschluss). Der Beitrittsbeschluss hat umgehend zu erfolgen und ist der Kommunalaufsicht vorzulegen.

Der Stadtrat der Stadt Hettstedt hat in seiner 12. öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung des Stadtrates der Stadt Hettstedt am 28.07.2015 folgenden Beschluss gefasst

Öffentlicher Teil

Beratung und Beschlussfassung über den Beitrittsbeschluss zur Vollziehbarkeit des Haushaltes 2015

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Hettstedt tritt der Entscheidung des Landkreises Mansfeld-Südharz, Az. 15.12.10.004.015 vom 03.07.2015 bei.

Beschluss-Nr.: SRT-0993/2015

Der Beschluss wurde mit Stimmenmehrheit gefasst.

Die vorstehende Haushaltssatzung der Stadt Hettstedt für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gegeben. Der Haushaltsplan nebst seinen Anlagen liegt nach § 102 Abs. 2 Satz 1 KVG LSA in der Zeit vom 06.08.2015 bis 14.08.2015 im Rathaus der Stadt Hettstedt, Markt 1 – 3, Bürgerbüro, während der Dienstzeiten zur Einsicht aus.

Montag	8.30 – 14.00 Uhr
Dienstag	8.30 – 18.00 Uhr
Mittwoch	8.30 – 14.00 Uhr
Donnerstag	8.30 – 16.30 Uhr
Freitag	8.30 – 12.30 Uhr

Hettstedt, 29.07.2015



Danny Kavalier
Bürgermeister





Bürgerzeitung
Monatsblatt mit öffentlichen Bekanntmachungen
der Kommunalverwaltung

Die Bürgerzeitung erscheint monatlich.

- Herausgeber: Stadtverwaltung Markt 1 - 3, 06333 Hettstedt

- Verlag und Druck:

Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: (03535) 489-0

Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

- Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:

Der Bürgermeister der Stadt Hettstedt

- Verantwortlich für den Anzeigenteil/Beilagen: Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, vertreten durch den Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan, www.wittich.de/agb/herzberg

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeiträgen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zz. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzel Exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche insbesondere auf Schadensersatz sind ausdrücklich ausgeschlossen.